

04.06.2014

Kleine Anfrage 2360

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW

Die Eingliederung schwerbehinderter und nach § 2 Abs. 3 gleichgestellter Menschen in Arbeit und Ausbildung ist wesentliches Anliegen des neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Dabei kommt dem öffentlichen Dienstherrn/Arbeitgeber eine besondere sozialpolitische Rolle zu. Er hat die Verpflichtung, sich Menschen mit Behinderung vorrangig anzunehmen und ist gleichzeitig Vorbild für die Gesellschaft und private Arbeitgeber. Die Polizei Nordrhein-Westfalen nimmt ihre Aufgaben derzeit mit ca. 50.000 Beschäftigten wahr und ist daher gem. § 71 Abs. 1 SGB IX verpflichtet in ihren Dienststellen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen dauerhaft zu beschäftigen. Maßgeblich ist hierbei nicht die Zahl der Planstellen, sondern die Zahl der tatsächlich Beschäftigten. Um dieses gesetzliche Beschäftigungsziel zu erreichen, sind gemäß § 81 Abs. 3 SGB IX geeignete Maßnahmen und angemessene Vorkehrungen zur Teilhabesicherung zu treffen.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen waren in den Jahren 2012 und 2013 bei der Polizei Nordrhein-Westfalen im Vollzugsdienst und im Nichtvollzugsdienst beschäftigt (bitte aufgelistet mit der Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote je Behörde und mit dem jeweiligen Grad der Behinderung)?
2. Wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte sind von einer Polizeidienstunfähigkeit bei vorliegender allgemeiner Dienstfähigkeit unmittelbar betroffen?
3. Durch welche grundsätzlichen Maßnahmen wird die Teilhabe (Weiterbeschäftigung) der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten gewährleistet?

Datum des Originals: 04.06.2014/Ausgegeben: 05.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Wie ist die Arbeitsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen in der Polizei durch entsprechende räumliche Voraussetzungen (in Bezug Datenschutz), Sachmittel und Freistellungen gewährleistet (aufgelistet nach Behörde)?
5. Bei wie vielen aktiven Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde eine Beschädigung oder Schwerbeschädigung (entsprechend Behinderung oder Schwerbehinderung) infolge von Dienstunfällen anerkannt?

Dirk Schatz